

Neukonzeption des Reisekostenrechts

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Lohnsteuerrichtlinien regelt die Bundesregierung das steuerliche Reisekostenrecht neu. Wesentliche Änderungen sind:

Beruflich veranlaßte Auswärtstätigkeit

Bisher ist bei der steuerlichen Behandlung der Erstattung von Reisekosten zwischen Dienstreise, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit zu differenzieren. Ab 2008 ist eine solche Unterscheidung nicht mehr zu treffen. Der neue Begriff der beruflich veranlaßten Auswärtstätigkeit wird eingeführt. Eine solche liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten oder bei seiner beruflichen Tätigkeit üblicherweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Regelmäßige Arbeitsstätte

Der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte wird neu definiert. Danach ist eine regelmäßige Arbeitsstätte der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers und damit insbesondere jede ortsfeste dauerhafte Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht.

Von einer solchen regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird. Nicht mehr maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit. So liegt beispielsweise in folgenden Fällen eine regelmäßige Arbeitsstätte vor: Ein Bauarbeiter fährt zum Betriebshof seines Arbeitgebers, von dort erfolgt eine Sammelbeförderung per Bus zur Baustelle. Der Betriebshof stellt eine regelmäßige Arbeitsstätte dar. Auch liegt eine regelmäßige Arbeitsstätte vor, wenn ein Außendienstmitarbeiter einmal pro Woche in den Betrieb des Arbeitgebers fährt und dort neue Aufträge entgegennimmt.

Fahrtkosten als Reisekosten

Soweit eine berufliche veranlaßte Auswärtstätigkeit vorliegt, können Arbeitgeber die Fahrtkosten als Reisekosten steuer- und beitragsfrei erstatten beziehungsweise übernehmen. Hierzu zählen die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, etwa Flugzeug, Taxi, Bus, Bahn aber auch Fahrten mit dem eigenen PKW. Bei der steuerfreien Erstattung von Fahrtkosten fällt die sogenannte Dreimonatsregelung weg. Diese besagt, daß bei derselben Auswärtstätigkeit ein steuerfreier Arbeitgebersatz nur für die ersten drei Monate zulässig ist.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer wird für fünf Monate in eine Zweigniederlassung versetzt. Der Arbeitgeber erstattet die Aufwendungen für die Fahrten mit dem eigenen PKW. Nach der Neuregelung ist eine steuerfreie Erstattung für die gesamten fünf Monate möglich.

Verpflegungsmehraufwendungen als Reisekosten

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern die Mehraufwendungen für Verpflegung pauschal für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer sich auf einer beruflich veranlaßten Auswärtstätigkeit befindet, steuerfrei zu ersetzen. In diesem Bereich gilt weiterhin die Dreimonatsregel. In dem Beispiel zur Versetzung in eine Zweigniederlassung kann der Arbeitgeber nur für die ersten drei Monate Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei erstatten.

Ihr MAW-Team